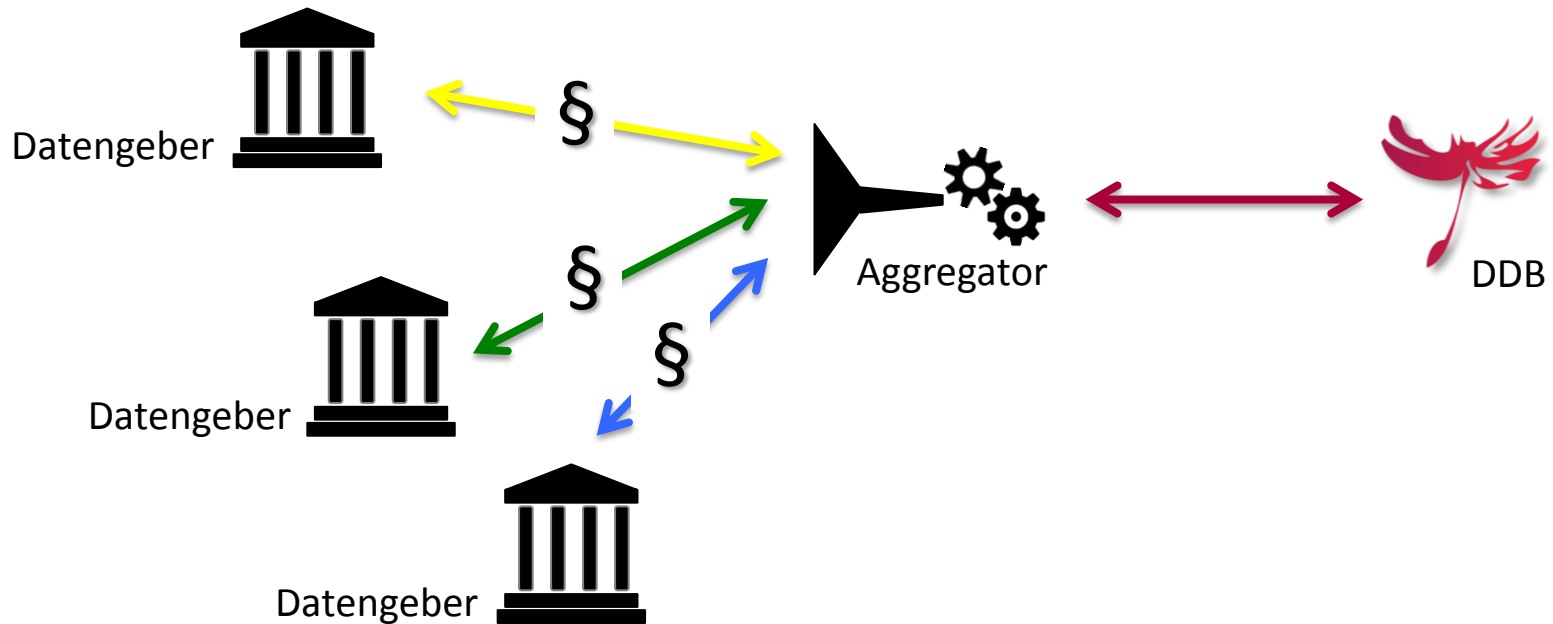
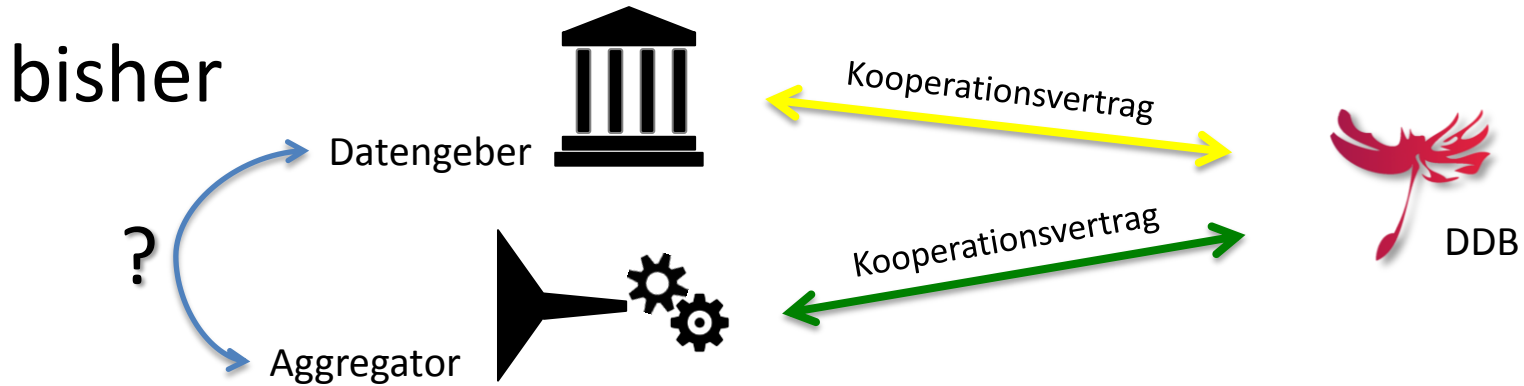


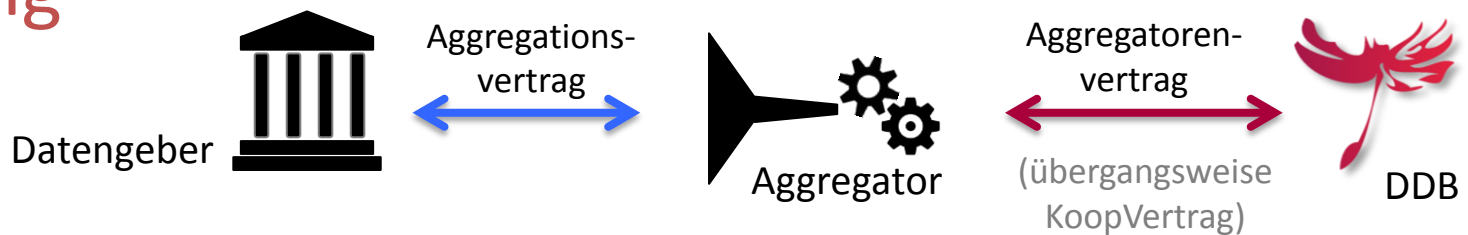
Der **Aggregationsvertrag** regelt das Verhältnis zwischen Datengeber und Aggregator mit Wirkung für die DDB.



Der Aggregationsvertrag wird durch einen **Aggregatorenvertrag** ergänzt werden, der zwischen Aggregator und DDB den Kooperationsvertrag ablöst.



künftig



Der Aggregationsvertrag dient auch als **Prototyp** für die **Aktualisierung des Kooperationsvertrages.**



Der Kooperationsvertrag stammt aus einer Zeit, in der die DDB noch relativ unbestimmt war.

Daher ist der Kooperationsvertrag aktuell...

- ... zu lang. Nicht mehr Relevantes kann gestrichen werden.
- ... fragmentiert und rückbezüglich strukturiert.
- ... abweichend von der Praxis (z.B. „Kern-Metadaten-set“).
- ... nicht an neue Produkte, Dienstleistungen und Organe der DDB angepasst.
- ... begrifflich uneindeutig.
- ... teilweise sprachlich ungenau.
- ... und damit **nach Rückmeldung vieler Datenpartner und Fachstellen insgesamt schwer verständlich.**

folgenden

**Vertrag zur Aufbereitung und Weitergabe
von Inhalten für die Deutsche Digitale Bibliothek/DDB (Aggregationsvertrag)**

(Bitte zutreffende Kästchen ankreuzen)

Der Aggregationsvertrag ist im Vergleich zum Kooperationsvertrag

- kürzer..... 1750 << 3500 Wörter = 50 %
- verständlicher..... 
- aktueller..... API, Lizenzkorb, ...
- strukturierter.....

Struktur

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Aggregator ... stellt der DDB ... „digitale Angebote“ , die ihm vom Datengeber überlassen werden ... zur Verfügung.
- 1.2 Der Datengeber erlaubt ... wie in Ziff. 2 von ihm angegeben und angekreuzt ...
- 1.3 ... ohne dass der Datengeber mit der DDB einen eigenen Kooperationsvertrag schließt.

2. Rechtseinräumung

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 2.1 Digitale Objekte | 2.4 ... Aggregation |
| -> Lizenzkorb der DDB | 2.5 ... Rückverlinkung <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.3 Derivate | 2.6 ... Verbreitung über Datenschnittstellen <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.3 Metadaten | 2.7 ... Weitergabe an Europeana <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 2.8 ... Vortrag, Aufführung, Vorführung |

3.-6. allgemeine Vertragsbestimmungen: Laufzeit, Haftung, ...

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Aggregator hat mit dem „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“ („DDB“) einen Kooperationsvertrag geschlossen mit dem Ziel, das kulturelle Erbe Deutschlands in seiner Gesamtheit digital über ein einheitliches, spartenübergreifendes Internetportal und zugehörige Datenschnittstellen im Internet zu repräsentieren und für jedermann zu jedem Zeitpunkt, von jedem Ort aus erfahrbar und nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll es als Teil des europäischen Kulturerbes in die Europeana einfließen. **Der Aggregator stellt der DDB die digitalen Objekte, Derivate und Metadaten (zusammenfassend „digitale Angebote“), die ihm von dem Datengeber im Rahmen des vorliegenden Vertrags überlassen werden, in dem von diesem in Ziff. 2 definierten Nutzungsumfang zur Verfügung.**

1.2 Der **Datengeber erlaubt dem Aggregator** in dem Umfang und auf die Art und Weise, wie in Ziff. 2 von ihm angegeben und angekreuzt, die **Aufbereitung** der nachfolgend genannten digitalen Angebote **zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe** über das Internet-Portal der DDB und für die **Weitergabe über die Datenschnittstellen** (z.B. API, OAI-PMH) der DDB:

„Digitale Objekte“ (digitale Repräsentationen von Objekten , z.B. als Bild, Bewegtbild, Ton und /oder Text, im Kooperationsvertrag auch „digitale Inhalte“ genannt; es kann sich um originär digitale Objekte oder um Digitalisate physischer Objekte handeln), davon

„Derivate“ (in Darstellungsweise, Größe, Umfang und Format ein „minus“ gegenüber den digitalen Objekten, z.B. Miniatur- und Vorschaubilder) sowie dazugehörige

„Metadaten“, bestehend aus

„Kern-Metadaten“ (urheberrechtlich nicht geschützte Erschließungsinformationen)

und gegebenenfalls aus umfassenderen

„Inhaltlichen Erschließungsinformationen“ (z.B. Abstracts, Inhaltsbeschreibungen, Katalogtexte bei Museumsexponaten, im Kooperationsvertrag auch „Hintergrundinformationen“ genannt), die den Kontext angeben und die möglicherweise urheberrechtlich geschützt sind.

1.3 In dem Umfang, wie der Datengeber nach diesem Vertrag dem Aggregator Nutzungsrechte einräumt, darf dieser die ihm vom Datengeber überlassenen digitalen Angebote an die DDB weitergeben und ihr entsprechende Nutzungsrechte einräumen, **ohne dass der Datengeber mit der DDB einen eigenen Kooperationsvertrag schließt**. Der Aggregator und die DDB sind nicht verpflichtet, die ihnen vom Datengeber eingeräumten Nutzungsrechte auszuüben.

2. Rechtseinräumung

Der Datengeber räumt hiermit dem Aggregator zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkt und räumlich unbeschränkt, wie **nachfolgend beschrieben und angekreuzt**, nicht-ausschließliche Nutzungsrechte an seinen digitalen Angeboten ein. Er kann dabei frei bestimmen, in welchem Umfang er digitale Angebote aus seiner Einrichtung überlässt und ob er **ein einzelnes digitales Angebot vollumfänglich oder** jeweils **nur Metadaten, Derivate mit Metadaten oder digitale Objekte mit Metadaten** zur Verfügung stellt.

2.1 Digitale Objekte

Die DDB und der Aggregator dürfen die vom Aggregator bzw. Datengeber jeweils zur Verfügung gestellten digitalen Objekte in dem Nutzungsumfang, wie in vorliegender Ziff. 2 geregelt, **unentgeltlich öffentlich wiedergeben**.

2.1.1 Der Datengeber ist damit einverstanden, dass die digitalen Objekte, die er zur Verfügung stellt, **vom Aggregator, der DDB und von den Nutzern** des Internetportals der DDB **zu eigenen**, nicht unmittelbar kommerziellen, insbesondere wissenschaftlichen, kulturellen, bildungs- und fortbildungsbedingten **Zwecken unentgeltlich genutzt werden dürfen** („allgemeine Rechtseinräumung“).

2.1.2 Der Datengeber kann darüber hinaus auch weitere Rechte einräumen und hierfür eine **Lizenz aus dem Lizenzkorb der DDB** wählen. In jedem Fall wird er den Rechtsstatus der digitalen Objekte mit einer Lizenz oder Rechtekennzeichnung aus dem Lizenzkorb der DDB **in den Metadaten ausweisen**, wobei ihm der Aggregator oder die DDB bei Bedarf behilflich sein werden.

2.2. Derivate

2.2.1. Die vom Datengeber überlassenen Derivate unterliegen der allgemeinen Rechtseinräumung (Ziff. 2.1.1), bzw. der nach Ziff. 2.1.2 ausgewählten Lizenz oder Rechtekennzeichnung.

2.2.2. Der Aggregator oder die DDB dürfen zum Zweck der Vertragsdurchführung Derivate aus dem überlassenen digitalen Objekt oder Derivat erstellen, für die ebenfalls Ziff. 2.2.1 gilt.

2.3 Metadaten

2.3.1. Die Kern-Metadaten werden von der DDB und dem Aggregator unter den Bedingungen der [CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication](#) der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, wobei diese entweder vom Datengeber selbst überlassen oder von der DDB erzeugt werden.

2.3.2. Für die **inhaltlichen Erschließungsinformationen**, die der Datengeber zur Verfügung stellt, gilt ebenfalls die umfassende Nutzungsrechtseinräumung nach der CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication, **sofern nicht** vom Datengeber in den Metadaten oder **durch** eine gegenüber der DDB und dem Aggregator zu dokumentierende **Sonderabrede ausgeschlossen**.

2.4 Rechtseinräumung – Aggregation

Soweit digitale Angebote zur Nutzung überlassen werden, erlaubt der Datengeber **dem Aggregator** deren **Aufbereitung, Bereinigung, Vereinheitlichung und Umwandlung in ein DDB-konformes Format.**

2.5 Rechtseinräumung – Rückverlinkung

Die nach Ziff. 2.1 bis 2.3 zur Verfügung gestellten digitalen Angebote sollen vom Datengeber in den Metadaten mit einem **eindeutigen stabilen Link** zu einem eigenen oder fremden, z.B. vom Aggregator betriebenen **Webangebot**, referenziert werden, das auch bei hohen Zugriffszahlen abrufbar ist. Die DDB und der Aggregator verpflichten sich, vorhandene Links des Rechteinhabers zu erhalten und gut sichtbar zu veröffentlichen. Hierbei ermächtigt der Datengeber die DDB und den Aggregator, einen stabilen Link auf sein Angebot zu setzen. Die DDB und der Aggregator dürfen die Links veröffentlichen.

- **Sofern von der DDB angeboten**, kann der Aggregator die digitalen Objekte darüber hinaus auch **der DDB zur Übernahme in deren eigene Datenbank zur Verfügung stellen**. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Ausweisung eines stabilen Links für den Datengeber

2.6 Rechtseinräumung – Verbreitung über Datenschnittstellen

2.6.1 Die nach Ziff. 2.1 bis 2.3 zur Verfügung gestellten digitalen Angebote dürfen grundsätzlich über für jedermann oder nur für einen ausgewählten Nutzerkreis zugängliche Datenschnittstellen (z.B. API¹, OAI-PMH²) der DDB oder des Aggregators angeboten werden. Für die einzelnen Schnittstellen formuliert die DDB oder der Aggregator geeignete Nutzungsbedingungen

Dieses grundsätzliche Recht zur Verbreitung über die Datenschnittstellen der DDB oder des Aggregators wird **durch den Datengeber** gemäß der nachfolgend **angekreuzten** Auswahlmöglichkeiten **eingeschränkt**:

Über keine Schnittstelle dürfen verbreitet werden (*Mehrfachauswahl ist möglich*):

- die nach Ziff. 2.1 zur Verfügung gestellten **digitalen Objekte**. Davon bleibt das Recht zur Verbreitung der Derivate unberührt;
- die nach Ziff 2.1. bis 2.2 zur Verfügung gestellten **digitalen Objekte und Derivate**;
- die nach Ziff. 2.3.2. zur Verfügung gestellten Inhaltlichen **Erschließungsinformationen**;
- sämtliche** nach Ziff. 2.1 bis 2.3 zur Verfügung gestellten **digitalen Angebote**.

2.6.2 Hierbei bleibt jeweils das **Recht zur Verbreitung der urheberrechtlich nicht-geschützten Kern-Metadaten unberührt**. Sofern die DDB oder der Aggregator für einzelne Schnittstellen nicht gewährleisten kann, dass die vom Datengeber gewählten Beschränkungen technisch umgesetzt werden können, werden nötigenfalls die gesamten digitalen Angebote des Datengebers für die Ausgabe über die betroffenen Schnittstellen gesperrt.

2.7 Rechtseinräumung – Weitergabe an Europeana

2.7.1 Die DDB darf die **Kern-Metadaten** unter den Bedingungen der CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication an die Europeana weiterleiten und von dieser entsprechend öffentlich wiedergeben und über die Datenschnittstellen der Europeana verbreiten lassen.

- Die Kern-Metadaten soll die DDB bis zu einer anderslautenden Mitteilung nicht an die Europeana weiterleiten, da diese die Kern-Metadaten bereits auf andere Weise erhält. Hierüber wird die DDB separat informiert.

2.7.2 Folgende digitale Angebote dürfen darüber hinaus wie nachfolgend angekreuzt von der DDB an die Europeana weitergegeben und von dieser wie angegeben verbreitet werden:

- die in Ziff. 2.3 aufgeführten **Metadaten inklusive der Inhaltlichen Erschließungsinformationen** unter den Bedingungen der CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication.
- die in Ziff. 2.2 aufgeführten **Derivate** unter den Bedingungen der gemäß Ziff. 2.2. und 2.1.2 in den Metadaten ausgezeichneten Lizenzen und Rechtekennzeichnungen.
- die in Ziff 2.1 aufgeführten **digitalen Objekte** unter den Bedingungen der gemäß Ziff. 2.2. und 2.1.2 in den Metadaten ausgezeichneten Lizenzen und Rechtekennzeichnungen.

Take-Away: der Aggregationsvertrag ...

- ... ist ein eigenständiger Vertrag, der nicht nur die Arbeit der DDB, sondern auch die des Aggregators legitimiert; er kann aber auch als Addendum zu bestehenden Vereinbarungen eingesetzt werden.
- ... ist kompatibel mit dem Kooperationsvertrag (2x „im Kooperationsvertrag auch ... genannt“))
- ... versteht „Kern-Metadaten“ als den urheberrechtlich nicht geschützten Teil der Metadaten
- ... macht maschinenlesbare Rechteausszeichnung in den Metadaten (ggf. durch Aggregator oder DDB) verpflichtend
- ... antizipiert zukünftige Entwicklungen, indem z.B. Hosting durch die DDB und granulares Ausspielen über API 2.0 berücksichtigt sind
- ... liegt aktuell in einer vom SPK-Justizariat gebilligten Version 1.0 vor
- ... kann durch Feedback aus dieser Runde bestimmt weiter verbessert werden